

## Verordnung

### des Gemeindevorstands von Thüringen vom 29. 03. 2021 betreffend die Übertragung der Entscheidung an den Bürgermeister

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstands vom 29.03.2021 wird gemäß § 60 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, LGBL. Nr. 40/1985 idgF verordnet:

#### § 1

Das dem Gemeindevorstand zustehende Beschlussrecht wird hinsichtlich

Der Pachtung und Anmietung sowie Verpachtung und Vermietung von Liegenschaften der Gemeinde bis zu 200 m<sup>2</sup> sowie von wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, ferner von Gebäuden oder Wohnungen bis zu fünf Jahren

im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gemäß § 60 Abs 2 Gemeindegesetz idgF auf den Bürgermeister übertragen.

#### § 2

„Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs 1 Gemeindegesetz idgF mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“

Thüringen, am 30.03.2021



Der Bürgermeister:

Mag. Harald Witwer

An der Amtstafel  
angeschlagen am: 30.03.2021  
abgenommen am: 15.04.2021